

Kriterienkatalog für die Haltungsform Frischluftstall gemäß Anlage 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Eine Einstufung in die Haltungsformen nach § 4 ist den Haltungsformen Stall, Stall + Platz, Frischluftstall und Auslauf/Weide zuzuordnen, wenn sie den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 entspricht oder Anforderungen erfüllt, die mit den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 vergleichbar sind.

Zu den Ausführungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung wird auf das Handbuch „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>).

Die in Bezug genommene Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist noch nicht erlassen.

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise
<p>Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Frischlufstall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die <ol style="list-style-type: none"> a) aus einem befestigten und ganz oder teilweise überdachten Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 Absatz 2, 3, 3a Satz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllt, 	<p>Die Nachweise müssen belegen, dass die beschriebenen Kriterien eingehalten werden.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <ol style="list-style-type: none"> b) so gestaltet ist, dass <ol style="list-style-type: none"> aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, 	<p>Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen. Mit Windschutznetzen / Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen. Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls (relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben) oder mindestens 1,0 m² in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen.</p>

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise								
bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat und	Es müssen mindestens zwei Klimabereiche zur Verfügung stehen. Da die Klimaverhältnisse im Frischluftstall den Außenklimabedingungen folgen, ist es wichtig, dass den Tieren ein entsprechend dimensionierter Mikroklimabereich zur Verfügung steht, in dem sie vor extremen Wetter-/Klimaverhältnissen geschützt sind.								
cc) jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, dass das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und	Die Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften gemäß Nr. 27 der Ausführungshinweise Schweine im Handbuch gelten entsprechend.								
c) entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nachfolgender Tabelle zur Verfügung stellt: <table border="1" data-bbox="241 831 1030 994" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,7</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>1,5</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,7	über 50 bis 120	1,3	über 120	1,5	Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzTV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht. Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern								
über 30 bis 50	0,7								
über 50 bis 120	1,3								
über 120	1,5								
oder									
2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, a) die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllt,									
b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,									

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise
<p>c) in der den Tieren im Gebäude oder im Raum innerhalb der jeweiligen Bucht ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,</p>	<p>Mindestens die Hälfte der Mindestfläche nach TierSchNutzTV muss als Liegebereich zur Verfügung stehen. Nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 TierSchNutzTV darf der Perforationsgrad im Liegebereich maximal 15% betragen. Der Liegebereich muss dabei innerhalb eines Gebäudes oder eines Raumes sein, welcher befestigt, ganz oder teilweise überdacht und geschlossen oder überwiegend geschlossen ist. Die Liegeflächen sollten daher trocken und sauber sein. Um den Tieren einen artgerechten Liegebereich anzubieten, muss im Liegebereich dieseraltungsform ein entsprechendes Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen von Schweinen entspricht.</p>
<p>d) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen und</p>	<p>Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärmegeämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeit sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben. Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Bucht jederzeit, selbständig Zugang haben. Die Fläche muss ermöglichen, dass mehrere Tiere den Auslauf gleichzeitig nutzen, sich gegenseitig ausweichen sowie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. Entweder eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen zum überwiegenden Teil geöffnet sein. Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig. Kranken-/Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben. Nicht erfasst sollten Kleinstausläufe werden, die nur sehr wenigen Tieren einer Gruppe die Möglichkeit bieten, den Auslauf für Aktivitäten zu nutzen und damit nicht gewährleisten, dass die Tiere durch die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke stimuliert werden.</p>

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise								
<p>e) in der abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nachfolgender Tabelle zur Verfügung steht:</p> <table border="1" data-bbox="241 635 1070 782"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,7</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120</td> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>1,4</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,7	über 50 bis 120	1,1	über 120	1,4	<p>Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können.</p> <p>Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzTV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht.</p> <p>Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.</p>
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern								
über 30 bis 50	0,7								
über 50 bis 120	1,1								
über 120	1,4								
<p>Abweichend von Nr. 1 Buchstabe c) kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.</p>	<p>Hier bedarf es einer Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde.</p>								
<p>Abweichend von Nr. 2 Buchstabe d) kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.</p>	<p>Grundsätzlich soll den Tieren ganztägig der Auslauf zur Verfügung stehen. Jedoch kann der Auslauf kurzzeitig geschlossen werden, soweit dies zur Reinigung erforderlich ist oder, soweit aus Gründen des Tierschutzes erforderlich. Wenn der Auslauf aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung steht, müssen die Mindestanforderungen der TierSchNutzTV eingehalten werden.</p>								